

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
der Hochschule Esslingen
im Masterstudiengang
„Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“
vom 07. Juli 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	2
§ 3	Auswahlkriterien	3
§ 4	Keypartnerhochschulen	3
§ 5	Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt im Masterstudiengang „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“, Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
 - Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
 - Maschinenbau, Entwicklung und Produktionoder einem verwandten Studiengang.
Für alle Studiengänge der Fakultäten Fahrzeugtechnik und Maschinenbau der Hochschule Esslingen ist der Masterstudiengang „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem bescheinigten durchschnittlichen Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Masterstudiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

CAD (Pro/E, CATIA)	5 CP
Konstruktion / Maschinenelemente	15 CP
Festigkeitslehre / Mechanik	10 CP
Höhere Mathematik	8 CP
- (4) Die verfügbaren Studienplätze werden zu 50 % an Ausländer vergeben. Die Hälfte dieser Plätze wird an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die der Hochschule Esslingen von Key-Partnerhochschulen empfohlen wurden. Je Partnerhochschule werden maximal zwei Studienbewerberinnen oder Studienbewerber berücksichtigt.
- (5) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Länderquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 30% der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer Nationalität vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird aus den ermittelten Ranglisten nach Quoten eine gemeinsame Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dieser Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlnote berechnet sich aus Einzelnoten von 1 bis 5 gemäß nachfolgender Tabelle abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen:

Kriterium	Gewicht
Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert.	5
Letter of Motivation	3
Bewertung der Referenzschreiben	1
Bewertung der Deutschkenntnisse (nur Ausländer ohne deutsche Muttersprache) Keine Deutschkenntnisse = Note 5 Level A-Kenntnisse = Note 3 Level B-Kenntnisse und besser = Note 1	1
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung Ab einem Jahr	Bonus 0,1

- (8) Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze um das Zehnfache, so wird ein Ausschlussverfahren zur Vorabauswahl der Bewerbungen durchgeführt. Dazu wird eine Rangliste pro Nationalität nach der errechneten Abschlussnote des Erststudiums in aufsteigender Reihenfolge gebildet. Bewerbungen, deren Rangplatz über dem Fünffachen der Gesamtzahl der Studienplätze entsprechend der Nationalität gem. §2 Absatz 4 liegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Keypartnerhochschulen

- (1) Die Liste der Keypartnerhochschulen kann ohne Mitwirkung des Senats an Veränderungen der Partnerschaften der Hochschule Esslingen angepasst werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Fakultätsrats notwendig; der Beschluss muss vor dem 31. März für das folgende Wintersemester erfolgen.
- (2) Die folgenden Hochschulen gelten als Keypartnerhochschulen der Hochschule Esslingen:
- Kettering University, Flint, Michigan, USA
 - ITESM (Instituto Tecnológico y de Estudios Superiores de Monterrey), Mexico
 - Yangzhou University, Yangzhou, VR China
 - ESTACA, Paris, Frankreich
 - SUPMECA (Institut Supérieur de Mécanique de Paris), Paris, Frankreich

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Studiengänge der Hochschule Esslingen betreffen, gelten erstmals für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 3. April 2007 i. d. F. vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Esslingen, den 07. Juli 2020



Prof. Christof Wolfmaier
Rektor